



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 25b K-SVFG

1. Zweck und Gegenstand der Beihilfen

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds (nachfolgend „Fonds“ genannt) kann auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen, insbesondere für folgende Zwecke nicht rückzahlbare Beihilfen gewähren:

1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
2. Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z.B. Diabetes);
4. für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.

2. Förderbare Kosten

Beihilfen aus Mitteln des Fonds werden nur dann gewährt, wenn für den entsprechenden Sachverhalt kein Rechtsanspruch auf Beihilfe gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution besteht. Sollte nachträglich für denselben Sachverhalt eine Leistung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Verwertungsgesellschaft, einem Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Institution erbracht werden, ist die Beihilfe des Fonds in jenem Ausmaß zurückzuzahlen, als Leistungen von diesen Rechtsträgern erbracht worden sind.

3. Personenkreis

Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds werden nur über Antrag gewährt. Bezugsberechtigt sind Personen, die

- a) Künstlerin bzw. Künstler sind und Werke der Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG schaffen. Die Überprüfung der hierfür erforderlichen Künstlereigenschaft obliegt dem Beirat, wenn nicht bereits gemäß § 20 K-SVFG bei der Antragstellerin/beim Antragsteller ihre/seine Künstlereigenschaft festgestellt wurde;
- b) zumindest über einen 6-monatigen Hauptwohnsitz in Österreich im Zeitpunkt der Antragstellung verfügen. In besonders außergewöhnlichen Notsituationen können ausnahmsweise auch Ansuchen mit einer kürzeren Dauer des Hauptwohnsitzes in Österreich berücksichtigt werden. Werden wiederkehrende Leistungen beantragt und genehmigt, muss der Hauptwohnsitz für die Dauer des gesamten Bezugs in Österreich liegen. Der Hauptwohnsitz ist durch die Vorlage einer aktuellen Meldebestätigung nachzuweisen.

4. Sachliche Voraussetzungen

Finanzielle Unterstützungen können nur in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen gewährt werden. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen und persönlichen Lage sind die Einkünfte und Vermögensverhältnisse, insbesondere in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung, heranzuziehen sowie die familiären Verhältnisse (im Sinne von Punkt 5, Beihilfen gemäß Punkt 1.1.) zu berücksichtigen.

Besonders berücksichtigungswürdig ist eine Situation, wenn es keine andere oder ausreichende andere Möglichkeit außer der Beihilfengewährung des Fonds gibt, diesen Notfall zu bereinigen oder zu verringern.

5. Ausmaß und Art der Beihilfen

Beihilfen können in Form von Einmalzahlungen oder bei Besonderheit des Falles als wiederkehrende Geldleistungen ausbezahlt werden. Wiederkehrende Leistungen können maximal für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt werden. Unbeschadet dieser Bestimmung beträgt die Höchstgrenze der Unterstützungsleistung pro Ansuchen in jedem Fall € 5.000,--. Eine weitere Beihilfe für denselben Sachverhalt kann nicht gewährt werden, ausgenommen sind Beihilfen zur Unterstützung der erhöhten Aufwendungen bei chronischen Erkrankungen. In besonders außergewöhnlichen Notsituationen kann der Höchstbetrag der Beihilfe ausnahmsweise überschritten werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist das Ausmaß der Unterstützungen in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gesamtsituation der Unterstützungswerberin/des Unterstützungswerbers festzulegen.

Entscheidungsrelevant ist der konkrete Notfall im Sinne der Punkte 1.1 bis 1.4.

Beihilfen gemäß Punkt 1.1.

Bei der Gewährung von Beihilfen für Notfälle im Sinne von P. 1.1. ist insbesondere auf die Kosten für den notwendigen Lebensunterhalt abzustellen. Der notwendigen Lebensunterhalt umfasst den Bedarf eines Menschen, insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das gemeinsame Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern im Sinne des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes mit zu berücksichtigen.

Beihilfen können nur wegen schwerer oder langandauernden Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse gewährt werden.

Beihilfen gemäß Punkt 1.2.

Ein Kostenersatz kann nur für die unbedingt notwendigen, zweckentsprechenden Kosten erfolgen.

Beihilfen gemäß Punkt 1.3.

Ein Kostenersatz kann nur für die aus Gründen der Krankheit erhöhten notwendigen Aufwendungen erfolgen.

Beihilfen gemäß Punkt 1.4.

Ein Kostenersatz kann nur für medizinisch notwendige Aufenthalte erfolgen. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

6. Verfahren zur Gewährung der Beihilfen

Für die Beantragung der Unterstützungsleistung ist das Formblatt des Fonds zu verwenden. Unvollständig ausgefüllte Formblätter werden nicht berücksichtigt. Durch Unterfertigung werden die Richtlinien, die Grundlage für die Entscheidung und auf der Homepage des Fonds veröffentlicht sind, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt.

Die den Sachverhalt stützenden Unterlagen sind dem Antragsformular beizulegen.

Ansuchen an den Fonds sind längstens innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses zu stellen. Ansuchen nach Ablauf von 6 Monaten können nicht berücksichtigt werden.

Als Eintritt des entsprechenden Ereignisses werden folgende Zeitpunkte festgelegt:

Ad Punkt 1.1: Der Zeitpunkt, ab dem der Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann.

Ad Punkt 1.2: Der Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses.

Ad Punkt 1.3: Der Zeitpunkt der Notwendigkeit der erhöhten Aufwendungen.

Ansuchen für erhöhte Aufwendungen aufgrund chronischer Erkrankungen sind an keine Frist bei der Einreichung gebunden.

Ad Punkt 1.4: Die Ausstellung des entsprechenden ärztlichen Attests.

6.1. Auszahlungsmodus

Die gewährten Beihilfen werden grundsätzlich unbar auf die im Formblatt angeführte Kontoverbindung ausbezahlt. Sofern ein derartiges Konto nicht besteht, erfolgt die Auszahlung durch Postanweisung oder durch direkte Barzahlung. Wiederkehrende Beihilfen sind jeweils zum Monatsersten zu überweisen.

6.2. Überprüfung und Kontrollrechte

Die Beihilfenempfängerin/Der Beihilfenempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Unterstützung widmungsgemäß zu verwenden. Der Fonds kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Beihilfe überprüfen und Auskünfte über die Beihilfenverwendung verlangen.

Entsprechend geförderte Ausgaben sind bei den Beihilfen gemäß Punkt 1.2, 1.3. und 1.4 durch Rechnungen zu belegen. Bei Beihilfen gemäß Punkt 1.1. ergibt sich die Mittelverwendung durch das Ansuchen und die Prüfung der Lebensumstände. Eine nachträgliche Prüfung entfällt.

Werden für die Überprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese unverzüglich nach Aufforderung einzureichen.

6.3. Einstellung und Rückforderung der Beihilfen

Beihilfen sind bei Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem Fonds sowie der gegenständlichen Richtlinien nicht rückzahlbar.

Die Auszahlung von wiederholt gewährten Beihilfen wird eingestellt bzw. sind bereits ausbezahlte einmalige oder wiederkehrende Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- a) sie auf Grund bewusst unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden.

Sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge enthaltende Mahnung bezüglich der Rückzahlung der Beihilfe erfolglos geblieben ist, ist für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand zuzüglich zur Rückzahlung der gewährten Beihilfe ein Kostenersatz von 10 % dieser Beihilfe zu zahlen.

- b) sich bei wiederkehrenden Auszahlungen die für die Gewährung relevanten Verhältnisse entscheidend verbessern. Die Beihilfenbezieherin/Den Beihilfebezieher trifft hier eine unverzügliche Informationspflicht.

Wird diese verletzt, sind neben der Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Beihilfen zusätzlich 10 % der gewährten Gesamtsumme als Verwaltungsaufwand zu ersetzen.

7. Vertragsmodalitäten

Alle Leistungen des Unterstützungsfonds erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Rechtsgeschäfts. Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Rechtsanspruch.

Unterstützungsantrag:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat den Unterstützungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Richtlinien und Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

Mitteilungspflichten:

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat Änderungen der für die Entscheidung relevanten Verhältnisse unverzüglich und auf eigene Initiative dem Fonds schriftlich mitzuteilen.

Zustandekommen des Vertrags:

Wenn dem Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers entsprochen wird, kommt der Vertrag über die Gewährung der Beihilfe mit Zustellung der schriftlichen Zusage an die Antragstellerin/den Antragsteller zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so gilt das Schreiben des Fonds als modifiziertes Vertragsangebot gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller, der die Annahme durch Gegenzeichnung zu bestätigen hat. Der Vertrag kommt in dieser Konstellation dann zustande, wenn das Schreiben beim Fonds einlangt. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Unterstützungsleistungen werden entsprechend der Zusage des Fonds auf das von der Beihilfenbezieherin/vom Beihilfenbezieher genannte Konto angewiesen. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Verwendung der Mittel:

Die Beihilfen dürfen nur für den geförderten Zweck verwendet werden. Über gewährte Beihilfen kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

Verwendungsnachweise:

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher ist verpflichtet, dem Fonds über die Verwendung der gewährten Unterstützung spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Beihilfenbezieher verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:

Die Beihilfenbezieherin/Der Beihilfenbezieher hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Beihilfe notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Unterstützungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

8. Beirat

Zur Beratung über die Gewährung der Beihilfen ist vom Fonds ein Beirat einzurichten, der aus vier Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist vom Bundeskanzleramt, ein Mitglied vom Geschäftsführer des Fonds und ein Mitglied vom Kulturrat Österreich zu bestellen. Ein weiteres Mitglied wird nach Aufforderung von den jeweils repräsentativen Künstlervertretungen entsendet.

8.1. Bestellung der Mitglieder

Die vom Bundeskanzleramt, vom Fonds und vom Kulturrat Österreich entsandten Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Beirats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Beirat durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat seine Tätigkeit so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Beirat zusammentritt.

Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

Das vierte Mitglied ist jeweils von den repräsentativen Künstlervertretungen zu entsenden, deren Reihenfolge zur Bestellung wie folgt festgelegt wird:

- (1) AAC (Austrian Association of Cinematographers) Verband Österreichischer Kameraleute
- (2) Architekturzentrum Wien
- (3) austrian directors association (ada)
- (4) austrian editors association, Österreichischer Verband Film- und Videoschnitt (aea)
- (5) berufsvereinigung der bildenden künstler österreichs
- (6) Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- (7) Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden
- (8) design austria
- (9) dok.at Interessensgemeinschaft Österreichischer Dokumentarfilm
- (10) drehbuchverband austria
- (11) Galerie Fotohof, Verein zur Förderung der Autorenfotografie

- (12) gesellschaft bildender künstler österreichs, künstlerhaus
- (13) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Bühnengehörige
- (14) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Film, Foto, Audiovisuelle
- (15) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Musik
- (16) Gewerkschaft der Gemeindebediensteten Kunst, Medien, Sport, freie Berufe – Sektion Unterricht, Sport, freiberuflich
- (17) Grazer Autorinnen Autorenversammlung
- (18) IG Architektur
- (19) IG Autorinnen Autoren
- (20) IG Bildende Kunst
- (21) IG Freie Theaterarbeit (IGFT)
- (22) ig world music austria
- (23) Internationale Gesellschaft für Neue Musik – Sektion Österreich (IGNM)
- (24) Musiker-Komponisten-Autoren Gilde (MKAG)
- (25) Österreichische Gesellschaft für Architektur (ÖGFA)
- (26) Österreichische Gesellschaft für Zeitgenössische Musik (ÖGZM)
- (27) Österreichischer Komponistenbund (ÖKB)
- (28) Österreichischer Musikrat (ÖMR)
- (29) Österreichischer P.E.N. Club
- (30) Übersetzergemeinschaft (ÜG).
- (31) Verband der Filmregisseure Österreichs
- (32) Verband dramatischer Schriftsteller Österreichs
- (33) Verband Österreichischer FilmausstatterInnen
- (34) Verband Österreichischer FilmschauspielerInnen (VÖFS)
- (35) Verband Österreichischer Sounddesigner (VOeSD)
- (36) Vereinigung bildender KünstlerInnen Österreichs (VBKÖ)
- (37) Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession
- (38) VOICE – Verein der Sprecher und Darsteller

Der Geschäftsführer des Fonds hat rechtzeitig vor der Sitzung die an die Reihe kommende Künstlervertretung zur Entsendung des Mitglieds aufzufordern. Macht die aufgeforderte Künstlervertretung vom Entsenderecht nicht Gebrauch, ist der Beirat bei der betreffenden Sitzung auch ohne dieses Mitglied gehörig zusammengesetzt.

8.2. Sitzungen

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Geschäftsführer des Fonds hat im Kalenderjahr jedenfalls vier Sitzungen anzuberaumen, jeweils einmal im Quartal, sofern mindestens ein zu behandelndes Ansuchen vorliegt.

Die Vorsitzführung des Beirates obliegt dem vom Geschäftsführer des Fonds bestellten Mitglied. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit - nach sorgfältiger Überprüfung des Einzelfalls – festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe vorliegen. Bejahendenfalls ist ein Vorschlag über die Höhe der Beihilfe zu erstatten.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern zu unterfertigen ist. Das Protokoll hat jedenfalls das beschlossene Ergebnis und die Höhe der vorgeschlagenen Beihilfe zu enthalten. Das Protokoll hat der Vorsitzende/die Vorsitzende unverzüglich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.

Die Mitglieder des Beirates – mit Ausnahme von Dienstnehmern des Fonds - haben in sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 6 K-SVFG Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung in jenem Betrag, wie er für die Teilnahme an Sitzungen der Kurien der Künstlerkommission vorgesehen ist.

Die gegenständlichen Richtlinien sind nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

Wien, am 27. Februar 2015

Künstler-Sozialversicherungsfonds